



Merkblatt **zum Halten von Haustieren und anderen Tieren**

Sehr geehrte Tierhalterin,
sehr geehrter Tierhalter,

die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Einbeck regelt u.a. auch das Halten von Hunden und legt Verpflichtungen für Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten fest.

Die Verordnung enthält in § 5 folgende Regelung:

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Wer ein Tier hält, hat zu verhindern, dass dieses Tier durch Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche Dritte erheblich belästigt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten
 1. haben zu verhindern, dass das Tier Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 2. sind verpflichtet, die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten haben zu verhindern, dass ihr Hund unbeaufsichtigt umherläuft.
- (4) In Fußgängerzonen und öffentlichen Anlagen sowie bei Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen.

Informativ weisen wir darauf hin, dass Zuwiderhandlungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Weinhardt, Telefon 0 55 61/916-409,
Herr Rosenthal, Telefon 0 55 61/916-423.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Stadtverwaltung Einbeck
- Sicherheit und Ordnung -